

Tierschutzinspektor freigesprochen

Keine Widerhandlung gegen Tierschutzvorschriften

Der solothurnische Tierschutzinspektor Mario Kumkli ist am Freitag vom Obergericht von der fahrlässigen Widerhandlung gegen die Tierschutzvorschriften freigesprochen worden.

Bereits erstinstanzlich war er im Jahr 1999 vom Amtsgericht Solothurn-Lebern freigesprochen worden. Die Staatsanwaltschaft zog den Fall weiter, weil der Tierschutzinspektor seine Garantenstellung verletzt habe. Ein kantonaler Angestellter habe weitergehende Pflichten als ein Normalbür-

ger. Er hätte überprüfen müssen, ob der Tierhalter, um den es ging, tatsächlich den gesetzlich vorgeschriebenen Auslauf für Rindvieh gebaut habe. Kumkli hatte den Tierhalter auf

den Mangel aufmerksam gemacht, der ihm dessen Behebung zugesagt und wenig später ein Kreditbegehren dafür zugestellt hatte. Der Kredit wurde zwar bewilligt, der Tierhalter erstellte aber den Auslauf nicht (vgl. gestrige Ausgabe).

Nicht strafrechtlich erfassbar

Die von der Staatsanwaltschaft erhobene Kassationsbeschwerde wurde zwar gutgeheissen, da das angefochtene

Urteil auf einer «unrichtigen Rechtsanwendung» beruhte, wie das Obergericht mitteilte. In der anschließenden Neuurteilung folgte jedoch das Gericht nicht dem Ankläger.

Dieser hatte das Verhalten Kumklis als eine durch Unterlassung begangene Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz eingestuft. Das Gericht kam zum Schluss, der eingeklagte Sachverhalt lasse sich nicht strafrechtlich erfassen. Mit der Frage allfälliger Dienstpflichtverletzungen habe sich das Obergericht nicht zu befassen.

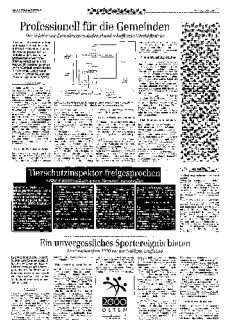
Auslöser des Gerichtshandels war eine Anzeige des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) gewesen. Die-

ser hatte den Tierschutzinspektor angezeigt, weil er illegale Bewilligungen zur Missachtung der Tierschutzvorschriften erteile. Auch der fragliche Betrieb war Gegenstand der Anzeige.

Erleichterter Kumkli

Kumkli nahm das Urteil auf Anfrage mit Freude und Genugtuung zur Kenntnis. Er sei erleichtert darüber. Der Kanton Solothurn habe im gesamtschweizerischen Vergleich einen

Lieferschein Nr.: 799946; Medien Nr.: 1241; Medienausgabe Nr.: 411293; Objekt Nr.: 3738249; Subobjekt Nr.: 1; Iektoren Nr.: 19; Abo Nr.: 1010923; Treffer Nr.: 6398158



wirksamen Tierschutz. Wegen Beschimpfung und Persönlichkeitsverletzung habe er gegen den VgT-Präsidenten

Erwin Kessler geklagt. Eine Untersuchung dazu laufe. sda

Solothurnischer Tierschutzinspektor freigesprochen 02.06.2000

[sda/be] - Der solothurnische Tierschutzinspektor Mario Kumkli ist vom kantonalen Obergericht von der Widerhandlung gegen die Tierschutzvorschriften freigesprochen worden, wie er auf Anfrage der Nachrichtenagentur sda sagte. Das Obergericht bestätigte damit das erstinstanzliche Urteil des Amtsgericht Solothurn-Lebern vom Jahr 1999. Die Staatsanwaltschaft zog den Fall weiter, weil der Tierschutzinspektor seine Garantenstellung verletzt habe.

Bereits erstinstanzlich war er im Jahr 1999 vom Amtsgericht Solothurn-Lebern freigesprochen worden. Die Staatsanwaltschaft zog den Fall weiter, weil der Tierschutzinspektor seine Garantenstellung verletzt habe.

Besondere Pflichten für Beamte

Ein kantonaler Angestellter habe weitergehende Pflichten als ein Normalbürger. Er hätte überprüfen müssen, ob der Tierhalter, um den es ging, tatsächlich den fehlenden Auslauf für Rindvieh gebaut habe.

Kumkli hatte den Tierhalter auf den Mangel aufmerksam gemacht, der ihm dessen Behebung zugesagt und wenig später ein Kreditbegehren dafür zugestellt hatte. Der Kredit wurde zwar bewilligt, der Tierhalter erstellte aber den Auslauf nicht.

Sachverhalt nicht strafrechtlich erfassbar

Die von der Staatsanwaltschaft erhobene Kassationsbeschwerde wurde zwar gutgeheissen, da das angefochtene Urteil auf einer unrichtigen Rechtsanwendung beruhte, wie das Obergericht mitteilte. In der anschliessenden Neubeurteilung folgte jedoch das Gericht nicht dem Ankläger.

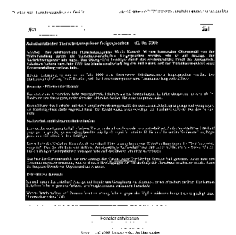
Dieser hatte das Verhalten Kumklis als eine durch Unterlassung begangene Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz eingestuft. Das Gericht kam zum Schluss, der eingeklagte Sachverhalt lasse sich nicht strafrechtlich erfassen. Mit der Frage allfälliger Dienstpflichtverletzungen habe sich das Obergericht nicht zu befassen.

Auslöser des Gerichtshandels war eine Anzeige des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz VgT gewesen. Dieser hatte den Tierschutzinspektor angezeigt, weil er illegale Bewilligungen zur Missachtung der Tierschutzvorschriften erteile. Auch der fragliche Betrieb war Gegenstand der Anzeige.

Erleichterter Kumkli

Kumkli nahm das Urteil auf Anfrage mit Freude und Genugtuung zur Kenntnis. Er sei erleichtert darüber. Der Kanton Solothurn habe im gesamtschweizerischen Vergleich einen wirksamen Tierschutz.

Wegen Beschimpfung und Persönlichkeitsverletzung habe er gegen den VgT-Präsidenten Erwin Kessler geklagt. Eine Untersuchung dazu laufe.



bsd172 4 vm 287 frd 2296

TG/VGT/KESSLER/POST/BEZIRKSGERICHT

Tierschützer Erwin Kessler gegen Post Bezirksgericht Frauenfeld erklärt sich zuständig =

Frauenfeld (sda) Die Klage von Tierschützer Erwin Kessler gegen die Post wird vom Bezirksgericht Frauenfeld behandelt. Dies hat das Gericht am Mittwoch entschieden.

Das Bezirksgericht kam laut einer Mitteilung vom Mittwoch zum Schluss, es sei durchaus die richtige Stelle für die Klage Kesslers-Präsident des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) - gegen die Post. Der Tierschützer klagt, weil sich die Post Anfang Dezember 1999 weigerte über eine Million Exemplare der «VgT-Nachrichten» zu versenden.

Sie begründete ihre Weigerung damit, dass ihr durch die persönlichen Angriffe gegen Tierhalter in den «VgT-Nachrichten» ein zu grosser Imageschaden entstehe. Zensur übe sie auf diese Art nicht, weil Kessler den Verteilungsauftrag auch einer Privatfirma übergeben könne, argumentierte der Vertreter der Post Anfang April vor Gericht.

Post zur flächendeckenden Grundversorgung verpflichtet?

Erwin Kessler dagegen erklärte, die Post sei gesetzlich zur flächendeckenden Grundversorgung verpflichtet. Diese Pflicht habe sie mit dem Boykott der VgT-Nachrichten verletzt. Die Begründung des Imageschadens sei fadenscheinig, versende die Post doch täglich anstössige Presseerzeugnisse.



Der Anwalt der Post vertrat zudem die Meinung, das Bezirksgericht Frauenfeld sei weder kompetent noch in der Lage, die Angelegenheit zu prüfen. Wenn schon müsse dies der Gesetzgeber beziehungsweise das Bundesgericht tun.

Gericht widerspricht

Dieser Meinung hat nun das Frauenfelder Gericht widersprochen: Der Gesetzgeber habe im Postgesetz alle Streitigkeiten zwischen Post und Kundschaft eindeutig der Zivilgerichtsbarkeit unterstellt. Das gelte auch für Auseinandersetzungen um den Abschluss von Verträgen und im Vorvertragsstadium.

Zudem sei es nicht ausschliesslich Sache des Bundesgerichts, die Zulässigkeit von Verordnungsbestimmungen zu prüfen, falls deren Gesetzmässigkeit bestritten werde. Damit wird das Frauenfelder Gericht jetzt noch in der Hauptsache entscheiden müssen. Nämlich darüber, ob die Post Kessler entschädigen muss oder nicht.

Die Parteien hatten sich auf einen Streitwert von 50 000 Franken geeinigt. Damit haben sowohl Tierschützer wie Post das Recht, den Fall bis vor Bundesgericht zu ziehen.

(SDA-ATSV/ls tm/jus comt div tg)